

8. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

97/J

Anfrage

der Abg. Tazreiter, Mayerhofer, Soidl, Schweinhammer,
 Grießner, Pötsch und Genossen
 an den Bundesminister für Inneres,
 betreffend die bäuerlichen Unterstützungsvereine.

Seit vielen Jahren ist es üblich, dass ein Bauer den anderen, der durch Brandunglück oder Viehschaden in Not geraten ist, freiwillig Hilfe leistet. Diese freiwillige bäuerliche Nachbarschaftshilfe hat im Laufe der Entwicklung in Form der Unterstützungsvereine gegen Brandschaden und der Unterstützungsvereine gegen Viehschaden ihren organisatorischen Niederschlag gefunden. In Niederösterreich und auch in andoren Bundesländern bestehen auf Grund des Verein sgesetzes vom Jahre 1867 viele solche bäuerliche Selbsthilfevereine. Sie haben sich während der langen Dauer ihres Bestandes ausgezeichnet bewährt, da sie nach Unglücksfällen, die durch Brand- schaden oder Viehschaden entstanden sind, durch freiwillige Natural- oder Goldleistun= es gen die erste Hilfe brachten und so den geschädigten Bauern ermöglichten, den Schaden zu beheben, wozu er allein in den meisten Fällen nicht in der Lage gewesen wäre. Eine ganz besondere Bedeutung kommt den bäuerlichen Selbsthilfeorganisationen in solchen Zeiten zu, in denen - so wie es unter den Nachkriegsverhältnissen der Fall ist - ein grösserer Unglücksfall den Bestand eines bäuerlichen Betriebes dauernd gefährden kann. Diese bäuerlichen Selbsthilfeorganisationen verdienen daher jedwede Förderung, zumal diese organisierte Nachbarschaftshilfe das Zusammengehörigkeitsgefühl der Bauern stärkt und ohne jedweden bürokratischen Apparat, ohne Verwaltungskosten und schliesslich ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel die freiwilligen Hilfsmaßnahmen durchführt. Solche Vereine stellen auch keine Konkurrenzierung der gewerblichen Versicherungswirtschaft dar, da die Vereinsmitglieder immer wieder auf die Einhaltung von Brandverhütungsmaßnahmen hingewiesen werden.

Nach der gewaltsamen Annexion Österreichs im Jahre 1938 konnten mehrere solche Vereine mit Erfolg ihren Bestand behaupten, obwohl das nationalsozialistische Regime ihre Auflösung beabsichtigte.

Nun hat die Sicherheitsdirektion der n.ö. Landesregierung jüngst die Auflösung solcher Unterstützungsvereine, die auf Grund des Vereinsgesetzes vom Jahre 1867 bestehen, verfügt. Darunter befinden sich solche Vereine, die seit vielen Jahrzehnten für die Mitglieder außerordentlich erfolgreich tätig waren und sowohl nach Brandglücken als auch nach Viehschäden rasch und zufriedenstellend Hilfe brachten. Unter der bäuerlichen Bevölkerung ist wegen dieser Vereinsauflösungen eine außerordentliche Unruhe entstanden.

Die Unterfertigten Abgeordneten stellen an den Bundesminister für Inneres die

Anfrage

auf Grund welcher gesetzlichen Bestimmungen die verfügten Vereinsauflassungen durchgeführt wurden und welche Maßnahmen in Aussicht genommen sind, um diese altbewährten bäuerlichen Einrichtungen auch in Zukunft zu erhalten.

.....